

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 04.02.2025



Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag folgende

Satzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Muschenried und Haag:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Markt Winklarn betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für die Ortsteile Muschenried und Haag.
- (2) Der Markt Winklarn erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner in Absatz 1 genannten Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

Mischwasserbehandlung:

Die Mischwasserbehandlungsanlage im Ortsteil Muschenried wurde nach den aktuellen Anforderungen und dem Schmutzfrachtberechnungsprogramm KOSIM überrechnet. Der Mischwasserabfluss zur Kläranlage wurde nach A 198 auf 6 l/s festgesetzt. Der Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung erfüllt die erforderlichen Bedingungen nach A 128 und A 166.

Kläranlage:

Die Kläranlage Muschenried wurde nach dem derzeit gültigen Regelwerk neu bemessen.

Die Abwasseranlage wurde nach dem Entwurf von 1996 auf eine Ausbaugröße von 900 Einwohnerwerten bemessen. Zukünftig ist die Kläranlage auf eine Ausbaugröße von 600 Einwohnern bemessen.

Anlass für die Neubemessung der Anlage ist der hohe Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss der weit über 50 % liegt. Die Bemessung einer Kläranlage mit einem Fremdwasseranteil an Trockenwettertagen von über 50 % liegt weit außerhalb des Geltungsbereiches der allgemein anerkannten Regeln der Technik. In Abstimmung mit dem WWA Weiden wird die Bemessung auf einem Fremdwasseranteil von max. 50 % gemessen am Trockenwetterabfluss begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fremdwasseranteil auf max. 25 % zu begrenzen ist.

Hohe Fremdwasseranteile führen zu schlechteren Reinigungsleistungen, höheren Betriebskosten und zudem zu hohen Abwasserabgaben.

Des Weiteren ist die biologische Reinigungsstufe ausgefallen. Der Grund für diesen Ausfall ist der Bruch der Antriebswelle.

Die Kläranlage ist nach dem Merkblatt des LfU 4.4/22 in die Größenklasse 1 mit der Anforderungsstufe 2 einzustufen. Die folgenden Ablaufgrenzwerte werden empfohlen (999 EW):

Trockenwetterabfluss	Q_T	10,4 m ³ /h bzw. 2,89 l/s 124,4 m ³ /d
Mischwasserabfluss	Q_M	21,6 m ³ /h bzw. 6,0 l/s
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	70 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	20 mg/l
Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	N_{ges}	Der Grenzwert ist festzulegen nach einer Einlaufphase
Phosphor gesamt	P_{ges}	2 mg/l

In der Zeit vom 01. November bis 30. April ist die Anlage so zu betreiben, dass bestmöglich nitrifiziert wird.

Der Vorfluter befindet sich im Einzugsbiet von Seen. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist der Ablaufgrenzwert des Phosphors von 2 mg/l einzuhalten. Dieser Phosphorwert kann nur mit der Dosierung von Fällmitteln eingehalten werden.

Sanierungsmaßnahmen – Kläranlage:

Die elektronische Steuerung der Rechenanlage ist nach dem Stand der Technik zu ertüchtigen. Die Bestandteile der Rechenanlage sind auf Funktion zu überprüfen.

Das Vorklärbecken ist funktionstüchtig und hat ein ausreichendes Schlammspeichervolumen. Das Räumungsintervall des Schlammes ist nach Erfahrungsberichten des Klärwärters zu bestimmen. Der Zulauf der Kläranlage wird auf 6 l/s gedrosselt.

Der Zulaufschacht zur Biologie wird umgebaut. Zukünftig wird das Abwasser mit einer nassaufgestellten Pumpe und einer Förderleistung von 6 l/s zum biologischen Reaktor gefördert. Das bestehende Zulaufrohr zur Biologie wird verpresst.

Das bestehende Bauwerk der Biologie wird ertüchtigt. Bestehende innenliegende Beton-Zwischenwände und Betonquerschnitte werden abgebrochen. Betonoberflächen, die nach dem Stand der Technik saniert werden müssen, werden instandgesetzt. Die Scheibentauchkörper, das Schöpfwerk und die dazugehörige Maschinenteknik werden abgebaut und entsorgt. Der Wasserspiegel wird angehoben. Das bestehende Dach wird abgebrochen. Die bestehende Mauer wird im Bereich der Zugänge erhöht (Ostseite). Die neugeplante Mauerkrone wird nach dem Stand der Technik instandgesetzt. Das Zulaufrohr wird aufgelassen.

Nach der Ertüchtigung des Bestandes werden die Belüfter, die Tische für die Festbettkörbe, die Trennwände, das Ablaufgerinne, die Auftriebssicherung der Körbe etc. installiert.

Für die Maschinenteknik der Belüftung und der Phosphorfällung ist es erforderlich, eine Einhausung in unmittelbarer Nähe des Bauwerkes der Biologie zu erstellen.

Der Lamellenabscheider ist nach den Regeln der Technik funktionsfähig. Die Bestandteile sollten jedoch bauherrenseitig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Der Nachklärteich muss ertüchtigt werden, das Volumen ist nach DWA-A 201 nicht ausreichend. Es wird empfohlen, den bestehenden Teich zu erweitern.

Es ist geplant, zukünftig den anfallenden Klärschlamm mobil zu entwässern. Dafür ist ein Filtratwasserspeicher erforderlich. Der bestehende Nachklärteich in der Kläranlage wird mit zugelassener Teichfolie ausgekleidet und zum Filtratwasserspeicher umgebaut. Der Wasserspiegel wird um 0,9 m angehoben. Somit entsteht ein Speichervolumen von ca. 622 m³.

Das Gelände des Teiches wird angeglichen. Die Treppen werden ausgebaut und der Zulauf wird verschlossen. Umlaufend im Teich wird eine Drainage DN 150 verlegt, um das Grundwasser aus der Teichentwässerung zu entlasten.

Zur Nachklärung ist ein Trichternachklärbecken vorgesehen. Das Nachklärbecken wurde für einen Mischwasserabfluss von 13,5 l/s ausgelegt, um für die Zuläufe aus Muschenried und eventuell aus Winklarn ausreichend zu sein. Das Trichternachklärbecken ist nach DWA-A 222 bemessen. Die erforderliche Oberfläche und die Gesamttiefe des Beckens betragen 63,6 m² bzw. 7,95 m.

Es ist geplant, den Ablauf des neuen Trichternachklärbeckens mit einer Rohrleitung DN 150 in die Flachwasserzone des bestehenden Schönungsteiches abzuleiten. Diese Flachwasserzone wird als Biotop belassen. Der Messschacht am Ablauf der Flachwasserzone wird aufgelassen. Ein Dreiecksmesswehr wird am Ablauf des Trichternachklärbeckens untergebracht.

In der Kläranlage befindet sich ein Brauchwasserschacht. Die Brauchwasserpumpe und Leitungen werden erneuert.

Die Stromversorgung der Gebläse erfolgt von der Schaltwarte über 6 × DN 100-Kabelrohre.

Die hauptsächliche Sanierung betrifft den Umbau der Scheibentauchkörperanlage zu einer Festbettanlage mit Nachklärbecken sowie die Schaffung einer Filtratwasserspeicherung aufgrund der künftig anfallenden Klärschlamm Entsorgung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind
- oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Winklarn nach dem Entstehen der Beitragsschuld Vorschüsse auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben oder ein Wasseranschluss vorhanden ist. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Investitionsaufwand wird auf 1.234.090 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorschüsse.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Oberviechtach, den 04.02.2025
Markt Winklarn



Meier
Erste Bürgermeisterin

